

1. Beiblatt    Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.    26. Juni 1951.

243/A.B.

zu 249/J

Anfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. Dr. Stüller und Genossen, betreffend richterliche Fragen nach ehemaliger Parteizugehörigkeit, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek folgendermassen:

"Dem Bundesministerium für Justiz sind aus dem Oberlandesgerichtssprengel Wien - sowjetische Besatzungszone Österreichs - bisher in über 400 Fällen Berichte zugekommen, wonach die örtlichen Kommandanten der sowjetischen Besatzungsmacht die Durchführung von Zwangsvollstreckungen in Fällen untersagen, in denen der im vorangegangenen Zivilprozess obsiegende Kläger ehemals Angehöriger der NSDAP war. In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle handelte es sich um Delogierungen auf Grund von in Kündigungs- und Räumungsprozessen ergangenen Urteilen und um Exekutionen zur Erzwingung der Herausgabe von Möbel- und Einrichtungsstücken, welche aus dem Besitze solcher Personen stammten, die im Zeitpunkte des Einmarsches der Roten Armee nicht in ihren Wohnungen angetroffen wurden."

Eine generelle Weisung sowjetischer Kommandanten dahingehend, dass der Richter vor der Urteilsfällung die klagende Partei zum Nachweise ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zur NSDAP zu verhalten habe und in den diesbezüglich positiven Fällen kein Urteil fällen dürfe, ist, wie die auf Grund der vorliegenden Anfrage bei sämtlichen Gerichten der sowjetischen Besatzungszone durchgeföhrten Erhebungen ergaben, in keinem einzigen Falle erfolgt. Auch die um den 10. Mai 1. J. in der Presse mitgeteilte Weise des sowjetischen Stadtkommandanten in Mödling wurde später dahin erläutert, dass es sich wie bisher nur um Fälle von Kündigungen, Räumungen und Rückgabe von Möbeln ehemaliger Nationalsozialisten handle. Der in der Anfrage angeführte Fall vor dem Kreisgerichte St. Pölten ist dort und beim Bezirksgericht St. Pölten unbekannt und lässt sich auch mangels Angabe der Geschäftszahl des Aktes oder wenigstens der Namen der Prozessparteien nicht überprüfen. Vermutlich dürfte damit die Tatsache gemeint sein, dass einmal anlässlich einer Besprechung eines Möbelprozesses der Kommandant den Richter befragte, ob er nicht gewusst habe, dass die klagende Partei der NSDAP angehört habe. Wie aus einer schon im April 1950 dem Präsidenten des Kreisgerichtes St. Pölten durch den sowjetischen Stadtkommandanten gemachten Mitteilung hervorgeht, steht dieser nämlich auf dem - allerdings den

2. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.      26. Juni 1951.

Bestimmungen des XIV. Hauptstückes, Abschnitt II, Punkt 6, des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, widersprechenden Standpunkt, dass Möbel aus dem Besitze geflüchteter Nationalsozialisten Eigentum der Besatzungsmacht geworden seien und die Personen, an welche diese Möbel dann verteilt wurden, daran als Geschenk der Besatzungsmacht Eigentum erworben haben.

Gegen die obangeführten Eingriffe in die österreichische Zivilrechtspflege wurde bisher wiederholt in persönlichen Unterredungen und schriftlichen Darstellungen beim jeweiligen Leiter der Rechtsabteilung der sowjetischen Sektion der Alliierten Kommission für Österreich remonstriert und unter Hinweis auf die darin liegenden Verstöße gegen das Kontrollabkommen vom 28. Jäni 1946 um Abhilfe ersucht. In einzelnen Fällen wurden - ob im Zusammenhange mit den immer unbeantwortet gebliebenen Zuschriften oder sonst aus irgendwelchen Gründen, ist unbekannt - bei neuerlichen Exekutions-schritten keine weiteren Schwierigkeiten gemacht, in der überwiegenden Anzahl aller Fälle blieben jedoch meine und des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Gerö Bemühungen durchaus erfolglos.

Das Bundesministerium für Justiz hält alle Eingriffe evident und wird sie bei gegebenem Anlass selbstverständlich zum Gegenstand von Verhandlungen machen."

-,-.-.-.-